

Betriebsatzung

für die Stadtwerke Idar-Oberstein
vom 09. 05. 1980

in der Fassung vom 01.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat die Betriebsatzung der Stadtwerke vom 25.08.1976 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.06.1979) wie nachstehend geändert und neugefaßt. Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 2. Mai 1980 hiermit bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen

1. §§ 24 und 92 Absatz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770).
2. Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), geändert durch Änderungsgesetz vom 21.06.1979 (GVBl. S. 234).

§ 1

Gegenstand des Betriebes

(1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung und die Frei- und Hallenbäder der Stadt Idar-Oberstein werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt und nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Rechnungswesen ist nach den Betriebszweigen getrennt zu führen.

(2) Zweck des Eigenbetriebes sowie seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die in den Satzungen der Stadt über die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Frei- und Hallenbäder festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Benachbarte Gemeinden können nach entsprechenden Vereinbarungen mit Wasser versorgt und/oder an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Idar-Oberstein.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserwerk beträgt 9,5 Millionen Euro.
- (2) Das Stammkapital für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung beträgt 8,5 Millionen Euro.
- (3) Das Stammkapital für den Betriebszweig Frei- und Hallenbad beträgt 0,325 Millionen Euro.

§ 4 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
- d) die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
- e) die Satzungen,
- f) die allgemeinen Tarife und Sätze für privatrechtliche Entgelte,
- g) den Abschluß von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- h) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
- i) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5 Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß besteht aus Ratsmitgliedern und weiteren wählbaren Bürgern, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen

(2) Der zuständige Dezernent führt im Werksausschuß mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Der Werksausschuß entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über

- a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes,
- b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginnes,
- d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 17 Absatz 3 EigVO,
- e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 18 Absatz 5 EigVO,
- f) den Abschluß von Verträgen sowie die Vergabe von Bauaufträgen für Erneuerungen und Erweiterungen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist,
- g) den Erlaß und den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (§ 7 Absatz 2 dieser Satzung).

(4) Der Werksausschuß bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.

(5) Der Werksausschuß entscheidet im übrigen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht zu den

- a) nicht übertragbaren Angelegenheiten des Stadtrates gemäß § 3 EigVO,
- b) Aufgaben des Oberbürgermeisters oder des zuständigen Dezernenten,
- c) Geschäften der laufenden Betriebsführung gemäß § 7 dieser Satzung

gehören.

§ 6

Oberbürgermeister und zuständiger Dezernent

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Vor Entscheidungen, die er als Dienstvorgesetzter trifft, hat er den zuständigen Dezernenten und die Werkleitung zu hören.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem zuständigen Dezernenten Einzelanweisungen erteilen, soweit diese für die Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten sind.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen (48 GemO), die die Stadtwerke betreffen, den zuständigen Dezernenten und den Werkleiter zu hören.

(4) Der zuständige Dezernent, zu dessen Geschäftsbereich die Stadtwerke gehören, ist im Rahmen des § 50 Abs. 3 und 5 GemO ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters und eigenverantwortlicher Leiter des Geschäftsbereiches Stadtwerke; er ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelanweisungen kann er der Werkleitung nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder einer sparsamen Betriebsführung erforderlich sind.

§ 7

Werkleitung

(1) Zur Werkleitung des Eigenbetriebes wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und der gemäß § 6 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters und des zuständigen Dezernenten in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere auch die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind, wie beispielsweise der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie die Vergabe von Bauaufträgen für Erneuerungen und Erweiterungen bis zur Auftragshöhe von 25.000,-- DM im Rahmen des Vermögensplanes, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen sowie sonstige Geschäfte. Zur laufenden Betriebsführung rechnen auch die Niederschlagungen von Forderungen, der Erlaß von Forderungen bis zu 200,-- DM sowie die Stundung von Forderungen.

(3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den zuständigen Dezernenten und den Werksausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und den Zwischenbericht nach § 22 EigVO und die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30. September schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem Oberbürgermeister über den zuständigen Dezernenten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluß und den Jahresbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(5) Der Werkleiter führt die Bezeichnung "Werkdirektor".

(6) Für die Werkleitung werden aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses und im Benehmen mit dem Dezernenten und der Werkleitung Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Sie vertreten den Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 8

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten alle Entscheidungen über Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Satzung die Zustimmung des Werksausschusses einzuholen. In jedem Fall ist der zuständige Dezernent und die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf den zuständigen Dezernenten oder die Werkleitung übertragen.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt im Rechtsverkehr.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

(3) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Dezernenten dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuß vorzulegen.

§ 11 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluß

Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Dezernenten dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuß vorzulegen.

§ 13 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

(1) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die notwendigen Einrichtungen für den öffentlichen Löschwasserbedarf aus den Versorgungsanlagen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; das gleiche gilt für das Feuerlöschwasser und das Wasser für Feuerlösch-Übungszwecke, das aus diesen Einrichtungen entnommen wird.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.08.1976, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.06.1979, außer Kraft.

(HINWEIS: öffentliche Bekanntmachung am 14.05.1980)